

RESOLUTIONEN
und
BESCHLÜSSE
der Generalversammlung
ACHTE SONDERTAGUNG

20. und 21. April 1978

GENERALVERSAMMLUNG

OFFIZIELLES PROTOKOLL: ACHTE SONDERTAGUNG

BEILAGE Nr. 1 (A/S-8/10)



VEREINTE NATIONEN

New York 1978

HINWEISE FÜR DEN LESER

Die Dokumentennummern (symbols) der Dokumente der Vereinten Nationen bestehen aus Großbuchstaben und Zahlen. Wo im Text eine derartige Kurzbezeichnung verwendet wird, handelt es sich um die Bezugnahme auf ein Dokument der Vereinten Nationen.

Die Resolutionen und Beschlüsse der Generalversammlung werden wie folgt gekennzeichnet:

Ordentliche Tagungen

Bis zur dreißigsten ordentlichen Tagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution und eine in Klammern gesetzte römische Zahl für die laufende Nummer der Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution 3363 (XXX)). Wurden mehrere Resolutionen unter derselben Nummer verabschiedet, so wurde jede von ihnen durch einen auf die arabische Zahl folgenden Großbuchstaben gekennzeichnet (z.B.: Resolution 3367 A (XXX), Resolutionen 3411 A und B (XXX), Resolutionen 3419 A bis D (XXX)). Beschlüsse wurden nicht numeriert.

Als Teil des neuen Systems für die Kennzeichnung der Dokumente der Generalversammlung werden die Resolutionen und Beschlüsse seit der einunddreißigsten Tagung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung und eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution innerhalb dieser Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution 32/1, Beschluß 32/301). Werden mehrere Resolutionen oder Beschlüsse unter derselben laufenden Nummer verabschiedet, so wird jede(r) von ihnen durch einen an diese anschließenden Großbuchstaben gekennzeichnet (z.B.: Resolution 32/4 A, Resolutionen 32/88 A und B, Beschlüsse 32/402 A bis D).

Sondertagungen

Bis zur siebenten Sondertagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution gekennzeichnet, der in Klammern der Buchstabe "S" und eine römische Zahl für die laufende Nummer der Tagung folgten (z.B.: Resolution 3362 (S-VII)). Beschlüsse wurden nicht numeriert.

Seit der achten Sondertagung werden die Resolutionen und Beschlüsse durch den Buchstaben "S" und eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung sowie eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution innerhalb dieser Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution S-8/1, Beschluß S-8/11).

Außerordentliche Notstandstagungen

Bis zur fünften außerordentlichen Notstandstagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution gekennzeichnet, der in Klammern die Buchstaben "ES" und eine römische Zahl für die laufende Nummer der Tagung folgten (z.B.: Resolution 2252 (ES-V)). Beschlüsse wurden nicht numeriert.

Sollte die Generalversammlung die Abhaltung weiterer außerordentlicher Notstandstagungen beschließen, so würden die auf diesen Tagungen verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse durch die Buchstaben "ES" und eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung sowie eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution innerhalb dieser Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution ES-6/1, Beschluß ES-6/11).

In jeder der obengenannten Serien erfolgt die Numerierung jeweils in der Reihenfolge der Verabschiedung.

*

* *

Neben dem Wortlaut der Resolutionen und Beschlüsse der achten Sondertagung der Generalversammlung enthält der vorliegende Band ein Verzeichnis dieser Resolutionen und Beschlüsse nach laufenden Nummern (s. Anhang).

*

* *

BESONDERER HINWEIS FÜR DIE DEUTSCHE AUSGABE

Die Dokumente der Vereinten Nationen, die aufgrund von Generalversammlungsresolution 3355 (XXIX) vom 18. Dezember 1974 ab 1. Juli 1975 ins Deutsche zu übersetzen sind (alle Resolutionen der Generalversammlung, des Sicherheitsrats und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie die sonstigen Beilagen zum Offiziellen Protokoll der Generalversammlung), werden bei Quellenangaben in deutsch zitiert, auch wenn die Übersetzung noch nicht erschienen ist. Das gleiche gilt für die schon vor dem 1. Juli 1975 verabschiedeten Resolutionen der genannten Organe. Die Titel anderer Quellenangaben werden zur Vereinfachung von Bestellungen nicht übersetzt.

I N H A L T

<u>Abschnitt</u>	<u>Seite</u>
I. Tagesordnung	VI
* * *	
II. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuß	1
III. Resolutionen aufgrund des Berichts des Fünften Ausschusses	2
* * *	
IV. Beschlüsse	5
A. Wahlen und Ernennungen	6
B. Sonstige Beschlüsse	7

ANHANG

Verzeichnis der Resolutionen und Beschlüsse (nach laufenden Nummern)	9
---	---

I. TAGESORDNUNG 1/

1. Eröffnung der Tagung durch den Leiter der Delegation Jugoslawiens
2. Schweigeminute für Gebet bzw. Besinnung
3. Beglaubigungsschreiben der Vertreter für die achte Sonder-
tagung der Generalversammlung:
 - a) Ernennung der Mitglieder des Mandatsprüfungsausschusses
 - b) Bericht des Mandatsprüfungsausschusses
4. Wahl des Präsidenten der Generalversammlung
5. Organisation der Tagung
6. Annahme der Tagesordnung
7. Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen im Libanon

1/ s.a. Abschnitt IV.B, Beschluß S-8/21

II. RESOLUTION OHNE ÜBERWEISUNG AN EINEN

HAUPTAUSSCHUSS

S-8/1 - Beglaubigungsschreiben der Vertreter für die achte
Sondertagung der Generalversammlung

Die Generalversammlung

billigt den Bericht des Mandatsprüfungsausschusses 2/.

2. Plenarsitzung
21. April 1978

2/ Official Records of the General Assembly, Eighth Special Session,
Annexes, Tagesordnungspunkt 3, Dokument A/S-8/8

III. RESOLUTION AUFGRUND DES BERICHTS DES
FÜNFTEN AUSSCHUSSES 3/

S-8/2 - Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen
im Libanon

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen im Libanon 4/, die aufgrund von Sicherheitsratsresolution 425 (1978) vom 18. März 1978 für den Zeitraum vom 19. März bis einschließlich 18. September 1978 aufgestellt wurde, sowie des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen 5/,

in Bekräftigung ihrer früheren Beschlüsse, daß zur Bestreitung der Ausgaben für solche Operationen ein anderes Verfahren als bei der Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen erforderlich ist,

unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zu verhältnismäßig größeren Beiträgen in der Lage sind und die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder verhältnismäßig begrenzte Möglichkeiten für Beiträge zu aufwendigen friedenssichernden Operationen haben,

3/ Zum Bericht des Fünften Ausschusses vgl. Official Records of the General Assembly, Eighth Special Session, Annexes, Tagesordnungspunkt 7, Dokument A/S-8/9

4/ A/S-8/3

5/ Official Records of the General Assembly, Eighth Special Session, Annexes, Tagesordnungspunkt 7, Dokument A/S-8/4

eingedenk der besonderen Verantwortung der dem Sicherheitsrat als ständige Mitglieder angehörnden Staaten bei der Finanzierung solcher Operationen, auf die in Resolution 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963 und anderen Resolutionen der Generalversammlung hingewiesen wurde,

mit der eindringlichen Bitte an alle Beteiligten, die Sicherheitsratsresolution 425 (1978) in allen ihren Teilen strikt durchzuführen,

I

1. beschließt, für die Operationen der Interimstruppe der Vereinten Nationen im Libanon für den Zeitraum vom 19. März bis einschließlich 18. September 1978 den Betrag von \$54 Millionen bereitzustellen, und ersucht den Generalsekretär, das Sonderkonto für diese Truppe beizubehalten;

2. beschließt als Ad-hoc-Regelung, unbeschadet eventueller künftiger Grundsatzpositionen von Mitgliedsstaaten bei der Behandlung von Vereinbarungen zur Finanzierung von friedenssichernden Operationen in der Generalversammlung,

a) den Betrag von \$33.075.000 für den obengenannten Zeitraum von sechs Monaten in dem sich aus dem Beitragsschlüssel für 1978 6/ ergebenden Verhältnis unter den Staaten aufzuteilen, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind;

b) den Betrag von \$19.764.000 für den obengenannten Zeitraum von sechs Monaten in dem sich aus dem Beitragsschlüssel für 1978 ergebenden Verhältnis unter den wirtschaftlich entwickelten Mitgliedsstaaten aufzuteilen, die nicht ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind;

c) den Betrag von \$1.139.400 für den obengenannten Zeitraum von sechs Monaten in dem sich aus dem Beitragsschlüssel für 1978 ergebenden Verhältnis unter den wirtschaftlich weniger entwickelten Mitgliedsstaaten aufzuteilen;

d) den Betrag von \$21.600 für den obengenannten Zeitraum von sechs Monaten in dem sich aus dem Beitragsschlüssel für 1978 ergebenden Verhältnis unter den folgenden wirtschaftlich weniger entwickelten Mitgliedsstaaten aufzuteilen: Afghanistan, Angola, Äthiopien, Bangladesch, Benin, Bhutan, Botswana, Burundi, Demokratischer

6/ Vgl. Resolution 32/39

Jemen, Grenada, Guinea, Guinea-Bissau, Haiti, Jemen, Kap Verde, Komoren, Lesotho, Malawi, Malediven, Mali, Mosambik, Nepal, Niger, Obervolta, Papua-Neuguinea, Rwanda, Samoa, São Tomé und Príncipe, Senegal, Seychellen, Somalia, Sudan, Surinam, Tschad, Uganda, Vereinigte Republik Tansania und Volksdemokratische Republik Laos;

3. beschließt, daß für den Zweck der vorliegenden Resolution unter dem Begriff "wirtschaftlich weniger entwickelte Mitgliedsstaaten" in Ziffer 2 c) alle Mitgliedsstaaten außer Australien, Belgien, Bjelorussische Sozialistische Sowjetrepublik, Dänemark, Deutsche Demokratische Republik, Deutschland, Bundesrepublik, Finnland, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Schweden, Südafrika, Tschechoslowakei und Ukrainische Sozialistische Sowjetrepublik sowie außer den in Ziffer 2 a) und d) genannten Mitgliedsstaaten zu verstehen sind;

4. beschließt, daß gemäß den Bestimmungen ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige, im Steuerausgleichsfonds vorhandene Anteil der Mitgliedsstaaten an dem für den Zeitraum vom 19. März bis einschließlich 18. September 1978 gebilligten Voranschlag für das Personalabgabebefkommen in Höhe von \$278.000 mit den in Ziffer 2 unter den Mitgliedsstaaten aufgeteilten Kosten verrechnet wird;

5. ermächtigt den Generalsekretär, für den Fall, daß der Sicherheitsrat beschließen sollte, die Interimstruppe der Vereinten Nationen im Libanon über den ersten Zeitraum von sechs Monaten hinaus aufrechtzuerhalten, für die Interimstruppe vom 19. September bis einschließlich 31. Oktober 1978 Ausgabeverpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von \$6 Millionen pro Monat einzugehen, wobei der genannte Betrag nach dem in dieser Resolution dargelegten Schema unter den Mitgliedsstaaten aufzuteilen ist;

6. bittet um freiwillige Beiträge für die Interimstruppe der Vereinten Nationen im Libanon sowohl in Form von Barzahlungen als auch in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienstleistungen und Lieferungen;

7. ersucht den Generalsekretär, das Erforderliche zu veranlassen, um die größtmögliche Effektivität und Wirtschaftlichkeit der Interimstruppe der Vereinten Nationen im Libanon sicherzustellen;

II

fordert Israel auf, seinen Verantwortlichkeiten aufgrund von Sicherheitsratsresolution 425 (1978) gerecht zu werden.

2. Plenarsitzung
21. April 1978

IV. BESCHLÜSSE

Ü B E R S I C H T

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
<u>A. WAHLEN UND ERNENNUNGEN</u>				
S-8/11	Ernennung der Mitglieder des Mandatsprüfungsausschusses (A/S-8/PV.1, Ziffer 3)	3 <u>a)</u>	20. April 1978	6
S-8/12	Wahl des Präsidenten der Generalversammlung (A/S-8/PV.1, Ziffer 9)	4	20. April 1978	6
S-8/13	Wahl der Vorsitzenden der Hauptausschüsse (A/S-8/PV.1, Ziffer 20)	5	20. April 1978	6
S-8/14	Wahl der Vizepräsidenten der Generalversammlung (A/S-8/PV.1, Ziffer 21)	5	20. April 1978	7
<u>B. SONSTIGE BESCHLÜSSE</u>				
S-8/21	Annahme der Tagesordnung und Zuweisung der Tagesordnungspunkte (A/S-8/1/Rev.1; A/S-8/PV.1, Ziffer 25)	6	20. April 1978	7

A. WAHLEN UND ERNENNUNGEN

S-8/11 - Ernennung der Mitglieder des Mandatsprüfungsausschusses

Auf ihrer 1. Plenarsitzung vom 20. April 1978 beschloß die Generalversammlung, daß der gemäß Regel 28 der Geschäftsordnung der Versammlung eingesetzte Mandatsprüfungsausschuß für die achte Sondertagung die gleiche Zusammensetzung haben sollte wie auf der zweiunddreißigsten Tagung.

Damit gehören dem Ausschuß folgende Mitgliedsstaaten an: CHINA, EKUADOR, FIDSCHI, KANADA, MADAGASKAR, NEPAL, NIGERIA, UNION DER SOZIALISTISCHEN SOWJETREPUBLIKEN und VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA.

S-8/12 - Wahl des Präsidenten der Generalversammlung 7/

Auf ihrer 1. Plenarsitzung vom 20. April 1978 beschloß die Generalversammlung, daß der Präsident der zweiunddreißigsten Tagung der Versammlung, Herr Lazar MOJSOV (Jugoslawien), auf der achten Sondertagung sein Amt behalten sollte.

S-8/13 - Wahl der Vorsitzenden der Hauptausschüsse 7/

Auf ihrer 1. Plenarsitzung vom 20. April 1978 beschloß die Generalversammlung, daß die Vorsitzenden der Hauptausschüsse der zweiunddreißigsten Tagung auf der achten Sondertagung ihre Ämter behalten sollten, wobei die Vorsitzenden des Politischen Sonderausschusses, des Dritten Ausschusses, des Vierten Ausschusses und des Sechsten Ausschusses jeweils durch ein anderes Mitglied ihrer Delegation ersetzt würden.

7/ Gemäß Regel 38 der Geschäftsordnung der Generalversammlung setzt sich der Präsidialausschuß aus dem Präsidenten der Versammlung, den siebzehn Vizepräsidenten und den Vorsitzenden der sieben Hauptausschüsse zusammen.

Folgende Personen wurden daher zu Vorsitzenden der Hauptausschüsse gewählt:

<u>Erster Ausschuß:</u>	Herr Frank Edmund BOATEN (Ghana)
<u>Politischer Sonder- ausschuß:</u>	Herr Siegfried ZACHMANN (Deutsche Demokratische Republik)
<u>Zweiter Ausschuß:</u>	Herr Peter JANKOWITSCH (Österreich)
<u>Dritter Ausschuß:</u>	Fräulein Marcella MARTINEZ (Jamaika)
<u>Vierter Ausschuß:</u>	Herr Taher AL-Hussamy (Syrische Arabische Republik)
<u>Fünfter Ausschuß:</u>	Herr Morteza TALIEH (Iran)
<u>Sechster Ausschuß:</u>	Herrn Alvaro BONILLA (Kolumbien)

S-8/14 - Wahl der Vizepräsidenten der Generalversammlung 7/

Auf ihrer 1. Plenarsitzung vom 20. April 1978 beschloß die Generalversammlung, daß die Vizepräsidenten der zweiunddreißigsten Tagung auf der achten Sondertagung ihre Ämter behalten sollten.

Die Vertreter der folgenden siebzehn Mitgliedsstaaten wurden daher zu Vizepräsidenten der Generalversammlung gewählt: CHINA, DÄNEMARK, DEMOKRATISCHER JEMEN, EKUADOR, FRANKREICH, GABUN, GUATEMALA, INDONESIA, LESOTHO, MADAGASKAR, NIEDERLANDE, PERU, SIERRA LEONE, UNION DER SOZIALISTISCHEN SOWJETREPUBLIKEN, VEREINIGTES KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND, VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA und ZYPERN.

B. SONSTIGE BESCHLÜSSE

S-8/21 Annahme der Tagesordnung und Zuweisung der Tagesordnungspunkte

Auf ihrer 1. Plenarsitzung vom 20. April 1978 nahm die Generalversammlung die Tagesordnung für die achte Sondertagung an 8/.

8/ A/S-8/7; s. Abschnitt I

Auf der gleichen Sitzung beschloß die Generalversammlung, den Tagesordnungspunkt 7 (Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen im Libanon) dem Fünften Ausschuß zuzuweisen.

A N H A N G

VERZEICHNIS DER RESOLUTIONEN UND BESCHLÜSSE

(nach laufenden Nummern)

Dieses Verzeichnis enthält alle Resolutionen und Beschlüsse, die von der achten Sondertagung der Generalversammlung verabschiedet wurden. Für die einzige Resolution, die durch Abstimmung verabschiedet wurde, gibt die Spalte "Abstimmungsergebnis" die Zahl der Ja-Stimmen, der Gegenstimmen und der Enthaltungen an. Die Stimmabgabe der einzelnen Länder erscheint im Wortprotokoll der entsprechenden Plenarsitzung (vgl. Official Records of the General Assembly, Eighth Special Session, Plenary Meetings).

RESOLUTIONEN

Lfd.Nr.	Titel	Punkt	Plenar- sitzung	Datum	Ab- stimmungs- ergebnis	Seite
S-8/1	Beglaubigungsschreiben der Vertreter für die achte Sondertagung der Generalversammlung	3 <u>b)</u>	2	21. April 1978		1
S-8/2	Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen im Libanon	7	2	21. April 1978	99-14-0*	2

* Abstimmung mit Stimmenauszählung

BESCHLÜSSE

Lfd.Nr.	Titel	Punkt	Plenar- sitzung	Datum	Ab- stimmungs- ergebnis	Seite
---------	-------	-------	--------------------	-------	-------------------------------	-------

A. WAHLEN UND ERNENNUNGEN

S-8/11	Ernennung der Mit- glieder des Man- datsprüfungsaus- schusses	3 a)	1	20. April 1978		6
S-8/12	Wahl des Präsiden- ten der General- versammlung	4	1	20. April 1978		6
S-8/13	Wahl der Vorsitzen- den der Hauptaus- schüsse	5	1	20. April 1978		6
S-8/14	Wahl der Vizeprä- sidenten der Ge- neralversammlung	5	1	20. April 1978		7

B. SONSTIGE BESCHLÜSSE

S-8/21	Annahme der Tages- ordnung und Zu- weisung der Ta- gesordnungspunk- te	6	1	20. April 1978		8
--------	--	---	---	----------------	--	---

كيفية الحصول على منشورات الأمم المتحدة

يمكن الحصول على منشورات الأمم المتحدة من المكتبات ودور التوزيع في جميع أنحاء العالم • استلم منها من المكتبة التي تتعامل معها أو اكتب إلى : الأمم المتحدة ، قسم البيع في نيويورك أو في جنيف •

如何获取联合国出版物

联合国出版物在全世界各地的书店和经营处均有发售。请向书店询问或写信到纽约或日内瓦的联合国销售组。

HOW TO OBTAIN UNITED NATIONS PUBLICATIONS

United Nations publications may be obtained from bookstores and distributors throughout the world. Consult your bookstore or write to: United Nations, Sales Section, New York or Geneva.

COMMENT SE PROCURER LES PUBLICATIONS DES NATIONS UNIES

Les publications des Nations Unies sont en vente dans les librairies et les agences dépositaires du monde entier. Informez-vous auprès de votre libraire ou adressez-vous à : Nations Unies, Section des ventes, New York ou Genève.

КАК ПОЛУЧИТЬ ИЗДАНИЯ ОРГАНИЗАЦИИ ОБЪЕДИНЕННЫХ НАЦИЙ

Издания Организации Объединенных Наций можно купить в книжных магазинах и агентствах во всех районах мира. Наводите справки об изданиях в нашем книжном магазине или пишите по адресу: Организация Объединенных Наций, Секция по продаже изданий, Нью-Йорк или Женева.

COMO CONSEGUIR PUBLICACIONES DE LAS NACIONES UNIDAS

Las publicaciones de las Naciones Unidas están en venta en librerías y casas distribuidoras en todas partes del mundo. Consulte a su librero o diríjase a: Naciones Unidas, Sección de Ventas, Nueva York o Ginebra.

Veröffentlichungen der Vereinten Nationen sind über Buchhandlungen und Sortimentsbuchhandlungen der ganzen Welt erhältlich. Bitte wenden Sie sich an Ihren Buchhändler oder an die Vertriebsstelle (Sales Section) der Vereinten Nationen in Genf oder New York.